

Satzung des Vereins „Vocal Weibs“

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- 1.) Der Verein führt den Namen „Vocal Weibs“.
- 2.) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz „e. V.“.
- 3.) Der Verein hat seinen Sitz in Risum-Lindholm.
- 4.) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr. Im Gründungsjahr endet das Rumpfgeschäftsjahr am 31.12.2016.

§ 2 Vereinszweck

- 1.) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
- 2.) Zweck des Vereins ist die Pflege des Chorgesangs.
- 3.) Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch regelmäßige Proben, Konzerte und musikalische Veranstaltungen in der Öffentlichkeit.

§ 3 Gemeinnützigkeit

- 1.) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 2.) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 3.) Alle Vereinsämter werden ehrenamtlich ausgeübt. Die Mitgliederversammlung kann abweichend hiervon beschließen, dass den Mitgliedern des Vorstandes für ihre Vorstandstätigkeit eine angemessene Vergütung bezahlt wird.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- 1.) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person sowie jede juristische Person des privaten und öffentlichen Rechts werden. Über den schriftlichen Antrag entscheidet der Vorstand. Die Mitgliedschaft beginnt mit Zugang der Aufnahmebestätigung durch den Vorstand.

- 2.) Gegen den ablehnenden Bescheid des Vorstands, der mit Gründen zu versehen ist, kann der Antragsteller Beschwerde erheben. Die Beschwerde ist innerhalb eines Monats ab Zugang des ablehnenden Bescheids schriftlich beim Vorstand einzulegen. Über die Beschwerde entscheidet die nächste ordentliche Mitgliederversammlung.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- 1.) Die Mitgliedschaft endet
 - a) mit dem Tod des Mitglieds;
 - b) durch freiwilligen Austritt;
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein.
- 2.) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber einem Mitglied des Vorstands. Er ist nur zum Monatsende unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von drei Monaten zulässig.
- 3.) Ein Mitglied kann, wenn es gegen die Vereinsinteressen gröblich verstoßen hat, durch Beschluss des Vorstands aus dem Verein ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist Gelegenheit zu geben, sich persönlich vor dem Vorstand oder schriftlich zu rechtfertigen. Der Beschluss über den Ausschluss ist mit Gründen zu versehen und dem Mitglied schriftlich bekannt zu machen.
- 4.) Das betroffene Mitglied kann gegen den Ausschluss innerhalb eines Monats ab Zugang der Ausschlussmitteilung die nächste ordentliche Mitgliederversammlung anrufen. Dazu ist eine Begründung vorzulegen. Bis zur nächsten Mitgliederversammlung ruht die Mitgliedschaft des betroffenen Mitglieds. Wird nicht innerhalb des Monats beim Vorstand Berufung eingelegt oder wird diese zurückgewiesen, ist die Ausschlussentscheidung endgültig.

§ 6 Mitgliedsbeiträge

- 1.) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrags und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bzw. von der Gründungsversammlung bestimmt.
- 2.) Aus besonderem, begründetem Anlass kann der Vorstand der Mitgliederversammlung die Erhebung einer Sonderumlage zur Deckung eines außergewöhnlichen Finanzbedarfs vorschlagen. Der Vorschlag ist zu begründen.

Die Sonderumlage darf die Höhe des jährlichen Mitgliedsbeitrages nicht übersteigen und nur einmal pro Haushalt erhoben werden.

§ 7 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind

- a) der Vorstand
- d) die Mitgliederversammlung

§ 8 Vorstand

- 1.) Der Vorstand im Sinn des § 26 BGB besteht aus drei Personen. Den Vorsitzenden wählen die Vorstandsmitglieder aus ihrer Mitte. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jedes Vorstandsmitglied ist einzeln zur Vertretung des Vereins berechtigt.
- 2.) Der Vorstand wird von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- 3.) Vorstandsmitglieder können nur Mitglieder des Vereins werden. Wiederwahl ist zulässig.
- 4.) Der Vorstand bleibt solange im Amt, bis ein neuer Vorstand gewählt ist.
- 5.) Bei Beendigung der Mitgliedschaft im Verein endet auch das Amt als Vorstand.
- 6.) Tritt ein Vorstand während seiner Amtsperiode zurück, stirbt er oder wird aus dem Verein ausgeschlossen, so wählt der Vorstand an dessen Stelle ein Ersatzmitglied für die Dauer der restlichen Amtsperiode des ausgeschiedenen Vorstandsmitglieds.
- 7.) Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Er ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht der Mitgliederversammlung obliegen.
- 8.) Der Erste Vorsitzende lädt zu den Vorstandssitzungen ein. Mit der Einladung ist eine Tagesordnung zu versenden. Die Einladung erfolgt schriftlich, fernmündlich oder durch Email. Vorstandssitzungen sind beschlussfähig, wenn mindestens zwei der Vorstandsmitglieder anwesend sind. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfacher Mehrheit. Die Beschlüsse können im Eilfall auch außerhalb von Vorstandssitzungen schriftlich oder fernmündlich gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder ihre Zustimmung erklären. Alle Beschlüsse sind zu protokollieren und vom Schriftführer zu unterzeichnen.

- 9.) Der Vorstand ist grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Die Ehrenamtszuschale für Mitglieder im Vorstand wird nach Maßgabe eines Beschlusses der Mitgliederversammlung festgelegt.

§ 9 Mitgliederversammlung

- 1.) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Vereinsorgan. Zu ihren Aufgaben gehören insbesondere
- a) Die Wahl und Abwahl des Vorstands
 - b) Entlastung des Vorstands
 - c) Entgegennahme der Berichte des Vorstandes
 - d) Entgegennahme des Berichts der Kassenprüfer
 - e) Wahl der Kassenprüfer/innen
 - f) Festsetzungen von Beiträgen und etwaiger Sonderumlagen und deren Fälligkeit
 - g) Beschlussfassungen über Änderung der Satzung
 - h) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins
 - i) Entscheidung über Aufnahme und Ausschluss von Mitgliedern in Berufungsfällen
 - j) Sowie weitere Aufgaben, soweit sich diese aus der Satzung oder nach dem Gesetz ergeben.
- 2.) Möglichst im ersten Quartal eines jeden Geschäftsjahres findet eine ordentliche Mitgliederversammlung statt.
- 3.) Der Vorstand ist zur Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung verpflichtet, wenn mindestens 10% der Mitglieder dies schriftlich unter Angabe von Gründen verlangen.
- 4.) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand unter Einhaltung einer Frist von zwei Wochen schriftlich unter Angabe der Tagesordnung einberufen.
- 5.) Die Einberufung erfolgt schriftlich an die letzte vom Mitglied schriftlich bekanntgegebene Adresse. Mitglieder, die dem Verein eine Email-Adresse mitgeteilt haben, können auch elektronisch durch Email an die zuletzt in Schriftform mitgeteilte Email-Adresse geladen werden, wenn das Mitglied nicht in Schriftform anderes mitgeteilt hat. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag. Das Einladungsschreiben gilt als den

Mitgliedern zugegangen, wenn es an die letzte dem Verein bekannt gegebene Anschrift gerichtet war.

- 6.) Die Tagesordnung ist zu ergänzen, wenn dies ein Mitglied bis spätestens eine Woche vor dem angesetzten Termin schriftlich beantragt. Die Ergänzung ist zu Beginn der Versammlung bekanntzumachen.
- 7.) Anträge über die Abwahl des Vorstands, über die Änderung der Satzung und über die Auflösung des Vereins, die den Mitgliedern nicht bereits mit der Einladung zur Mitgliederversammlung zugegangen sind, können erst auf der nächsten Mitgliederversammlung beschlossen werden.
- 8.) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
- 9.) Die Mitgliederversammlung wird von einem Vorstandsmitglied geleitet.
- 10.) Zu Beginn der Mitgliederversammlung ist ein Schriftführer zu wählen.
- 11.) Jedes Mitglied hat eine Stimme. Das Stimmrecht kann nur persönlich oder für ein Mitglied unter Vorlage einer schriftlichen Vollmacht ausgeübt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen.
- 12.) Bei Abstimmung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- 13.) Satzungsänderungen und die Auflösung des Vereins können nur mit einer Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder beschlossen werden.
- 14.) Stimmenthaltungen und ungültige Stimmen bleiben außer Betracht.
- 15.) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.

§ 10 Kassenprüfung

- 1.) Die Mitgliederversammlung wählt für die Dauer von zwei Jahren zwei Kassenprüfer/innen. Dabei wird erstmalig ein/e Kassenprüfer/in für ein Jahr und ein/e Kassenprüfer/in für zwei Jahre gewählt.
- 2.) Diese dürfen nicht Mitglieder des Vorstands sein. Die Wiederwahl ist zulässig.
- 3.) Die Kassenprüfer prüfen die Geldbewegungen, Aufzeichnungen und die Rechnungslegung des Vorstandes. Ihre Prüfung erstreckt sich auf die Kassenführung und die wirtschaftlich richtige Mittelverwendung, die sachliche Begründung, die rechnerische Richtigkeit von Ausgabenentscheidungen und die Vollständigkeit der Belege.

§ 11 Änderung der Satzung

Sollte aufgrund einer Verfügung des Vereinsregisters oder einer anderen Behörde die Änderung der Satzung erforderlich werden, ist der Vorstand, dem die gerichtliche und außergerichtliche Vertretung obliegt, befugt, diese Satzungsänderung zu beschließen.

§ 12 Auflösung des Vereins

- 1.) Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach der Liquidation verbleibende Vermögen des Vereins an den Nordfriesischen Sängerbund von 1867, der es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke zu verwenden hat, insbesondere zur Förderung des Chorgesangs.
- 2.) Die vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom ~~28.03.2016~~^{22.04.2016} beschlossen.

Ort	Datum	Unterschrift
Risum-Lindholm	d. 5.10.2016	Sirje Hordingsen
Risum-Lindholm	d. 5.10.2016	M. Jansen
Risum-Lindholm	d. 5.10.2016	S. Hordingsen